



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-111-000527

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird für die Bundestagswahl die Einführung einer Ersatzstimme für den Fall gefordert, dass die mit der Zweitstimme gewählte Partei an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Wähler erwarte, dass seine Stimme im Parlament vertreten sei. Wer jedoch eine Partei wähle, die an der Fünf-Prozent-Hürde scheitere, werde nicht nur von dieser Partei nicht im Parlament vertreten, sondern seine Stimme werde so behandelt, als wäre sie gar nicht abgegeben worden. Damit würden im Umkehrschluss alle Parteien gestärkt, die von der Person nicht gewählt worden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 246 Mitzeichnungen und 41 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes



(BWahlG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß erachtet (vgl. BVerfGE 1, 208, 247 ff.; 4, 31, 39 ff.; 6, 84, 92 ff.; 51, 222, 235 ff.; 82, 322, 337 ff.; 95, 335, 366; 95, 408, 417 ff.; 120, 82, 109 ff.; 122, 304, 314 f.; 129, 300, 335 f.; 146, 327, 353). Zuletzt hatte das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u. a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, 353 f.).

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass der Gesetzgeber aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Klausel (vergleiche BVerfGE 146, 327, 353; 129, 300, 335f.; 122, 304, 314f.; 120, 82, 109ff.; 95, 408, 417ff.) nicht zur Einführung einer Ersatzstimme („Eventualstimme“, „Alternativstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses mit Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden ist (BVerfGE 146, 327 [359 ff]). Dies gilt hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Fünf-Prozent-Klausel nicht überwinden. Es gilt zudem auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Fünf-Prozent-Klausel überwindet, nur einmal gezählt werden, ist dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt wird, die an der Fünf-Prozent-Klausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig.

Entgegen der Annahme der Petition werden zudem solche Wählerstimmen, die für Parteien abgegeben werden, die an der Fünf-Prozent-Klausel scheitern, nicht so behandelt, als wären sie gar nicht abgegeben worden. Vielmehr unterscheidet das Gesetz zwischen abgegebenen gültigen und nicht abgegebenen Stimmen.



Anders als nicht abgegebene Stimmen werden die abgegebenen gültigen Stimmen aufgeschlüsselt nach Parteien im Ergebnis der Bundestagswahl erfasst (vergleiche Bundeswahlleiter, Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, <https://bundeswahlleiter.de/dam/jcr/cbceef6c-19ec-437b-a894-3611be8ae886/btw21heft3.pdf>). Sie erhöhen als abgegebene gültige Stimmen die Wahlbeteiligung, werden im Wahlergebnis als Stimmen für die gewählten Parteien gewertet, führen aber wegen Unterschreitens der Fünf Prozent Sperrklausel des § 6 Absatz 1 BWahlG nicht zur Zuteilung von Sitzen im Deutschen Bundestag, sofern die Partei nicht aufgrund der Ausnahmetatbestände des § 6 Absatz 3 BWahlG (mindestens drei Wahlkreise errungen, Parteien nationaler Minderheiten) doch an der Sitzverteilung teilnimmt. Das bedeutet, dass auch Zweitstimmen, die für eine Partei abgegeben wurden, welche die Fünf Prozent Sperrklausel nicht erreicht hat, bei der Zuteilung von Mandaten mitzählen, wenn Wahlkreisbewerber der Partei in mindestens drei Wahlkreisen erfolgreich waren oder wenn es sich um die Partei einer nationalen Minderheit handelt.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die abgegebenen gültigen Stimmen für die Landeslisten von Parteien, die wegen § 6 Absatz 3 BWahlG nicht zur Zuteilung von Mandaten führten, für die betroffenen Parteien zudem im Rahmen der staatlichen Parteifinanzierung auswirken. Denn nach § 18 Absatz 1 Parteiengesetz (PartG) ist für die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien u. a. maßgeblich, welchen Erfolg eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt. Dieser wird nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 PartG nach den abgegebenen gültigen Stimmen für die Parteien bemessen. Die abgegebenen Stimmen für eine Partei, die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Absatz 3 BWahlG gescheitert ist und darum nicht an der Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag teilnahm, werden im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung bei der Berücksichtigung des Erfolgs der Partei in Wahlen mitgezählt. Sie werden damit also grundlegend anders behandelt als nicht abgegebene Stimmen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition angeregte Änderung des Bundestagswahlrechts aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er



Petitionsausschuss

empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.